

Beseitigung eines frühern Uebersehens. Es ist sowohl im Decret, als auch im Bericht angedeutet worden, daß die Absicht bei Ertheilung der Verfassungsurkunde anfänglich dahin ging, daß die Sitzungen nicht öffentlich sein sollten, und es hatte dann die Bestimmung, um deren Entfernung es sich jetzt handelt, einen Sinn. Nachdem aber beschlossen wurde, daß die Sitzungen beider Kammern öffentlich sein sollten, ist es nicht mehr angemessen, diese Bestimmung noch ferner beizubehalten. Es ist in der That eine sonderbare Erscheinung, daß die Staatsminister bei der Abstimmung durch Namensaufruf abtreten sollen, während sie in demselben Augenblicke, wenn sie sonst Lust haben sollten, auf die Galerien gehen könnten. Der Zweck würde dann nicht erreicht. Ließe sich auch Manches für eine weitere Ausdehnung des Antrags sagen, so hat das Ministerium doch Anstand genommen, denselben weiter auszudehnen, und ist der Ansicht, daß das Abtreten der Staatsminister und Königlichen Commissarien bei der Abstimmung durch Namensaufruf in geheimen Sitzungen beibehalten werde. Man könnte dagegen hauptsächlich einwenden, daß gewiß jedes Kammermitglied vor der Abstimmung seine Ansicht bereits so festgestellt haben wird, daß die Anwesenheit der Staatsminister schwerlich geeignet sein dürfte, darin eine Aenderung herbeizuführen; indeß liegt keine Veranlassung vor, hierauf weiter einzugehen.

Präsident v. Carlowitz: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? — Sonst würde der Herr Referent das Wort haben.

Referent v. Welck: Ich habe nur zu bemerken, daß dieselben Gründe, die vom Herrn Staatsminister erwähnt wurden, auch schon in der Deputation zur Sprache gekommen sind, daß der in Frage stehende Gegenstand durch das erwähnte Allerhöchste Decret vom Jahre 1833 schon damals in der Kammer zur Sprache kam, und indem es die vollständigste Anerkennung fand, eben jene Erklärung in der Schrift vom 4. März 1843 für interimistische Beibehaltung der in der Landtagsordnung vorgeschlagenen Erläuterungen zur Folge hatte, und daß wir uns endlich im Laufe der vergangenen Landtage wohl immer mehr und mehr überzeugt haben, daß das Abtreten der Herren Staatsminister bei Abstimmungen in öffentlichen Sitzungen durchaus den Verhältnissen nicht angemessen und nur dazu geeignet sein kann, den Geschäftsgang aufhältlicher zu machen, ohne irgend einen wirklichen Nutzen herbeizuführen. Etwas Weiteres habe ich nicht hinzuzufügen.

Präsident v. Carlowitz: Ich kann wohl sofort zur Abstimmung und zwar mittelst Namensaufrufs übergehen. Der Antrag der Deputation befindet sich auf Seite 337 und lautet, wie folgt: „Die verehrte Kammer wolle zu der im vorliegenden Allerhöchsten Decret erwähnten Erläuterung des §. 134 der Verfassungsurkunde ihre Zustimmung ertheilen“, und ich frage die Kammer: ob sie der Deputation hierin beitrifft?

(Die Herren Staatsminister verlassen den Saal.)

Es wird diese Frage bei erfolgtem Namensaufruf von allen anwesenden Kammermitgliedern mit Ja beantwortet, und zwar von:

Vizepräsident v. Friesen,
Secretair v. Biedermann,
Secretair Ritterstädt,
Prinz Johann,
v. Kostik,
v. Eriegern,
Domherr D. Günther,
Graf v. Einsiedel,
D. v. Ammon,
Decan Dittrich,
D. Großmann,
Fürst Schönburg,
v. Schönberg-Sibran,
v. Minckwitz,
D. Mirus,
v. Welck,
D. Crusius,
v. Thielau,

v. Sedtwig,
v. Schönfels,
D. Gross,
v. Posern,
Bürgermeister Hübler,
Graf Hohenthal-Püchau,
v. Heynig,
Bürgermeister Wehner,
Bürgermeister Gottschald,
v. Meßsch,
v. Miltig,
Bürgermeister Bernhardt,
Bürgermeister Starke,
v. Eüttichau,
v. Hartisch,
v. Wasdorf,
v. Erdmannsdorf,
Präsident v. Carlowitz.

Nachdem die Herren Staatsminister wieder in den Sitzungssaal eingetreten waren, macht der Präsident sie mit dem Resultate der Abstimmung bekannt, daß das Deputationsgutachten einstimmig angenommen sei.

Präsident v. Carlowitz: Wir können nun auf den zweiten Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung übergehen, nämlich auf den Bericht unserer außerordentlichen Deputation über den in der deutsch-katholischen Frage an die Deputation zurückgewiesenen Dittrich'schen Antrag, und ich ersuche den Herrn Referenten, den Rednerstuhl einzunehmen.

Referent Domherr D. Günther: Der nachträgliche Bericht der in den kirchlichen Angelegenheiten gewählten außerordentlichen Deputation ic. lautet wie folgt:

Die verehrte Kammer erinnert sich, daß am 6. October d. J. am Schlusse der Verhandlungen über das Decret vom 14. September 1845, die sich Deutsch-Katholiken nennenden Dissidenten betreffend, von dem Vertreter des Domstifts St. Petri zu Budissin, Herrn Decan Dittrich, ein Antrag folgenden Inhalts gestellt wurde:

Jeder zu den neuen Dissidenten übertretende Christ ist verpflichtet, ein Zeugniß seines bisherigen Pfarrers beizubringen, in welchem bestätigt wird, daß ihm die gesetzliche Verwarnung in Betreff seines vorhabenden Uebertritts vom Pfarrer ertheilt worden ist. Diese Zeugnisse haben die Vorsteher der Dissidenten, so lange ihre gesetzliche Anerkennung noch nicht erfolgt ist, allmonatlich mit dem Verzeichnisse der Uebergetretenen an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts durch die betreffende Kreisdirection einzusenden.

Gegen diesen Antrag erhob sich nun zwar von der einen Seite ein lebhafter Widerspruch, indem man dagegen geltend machte, theils, daß eine Einrichtung, wie durch ihn in's Leben gerufen werden solle, im Publicum große Mißbilligung finden und selbst Aufregungen erzeugen werde, theils, daß er unausführbar erscheine, weil er ein Gebot enthalte, dem für den Fall der Uebertretung desselben keine Strafandrohung und eben so wenig ein sonstiges Präjudiz beigefügt sei, auch ein solches, so lange die Neu-Katholiken bloß aus einer Anzahl Individuen bestünden, die nur durch eine gemeinsame innere Ueberzeugung, nicht aber